

**Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der epro GmbH**  
**Stand: 01.09.2005**

**Art. I. Geltungsbereich unserer Geschäfts- und Vertragsbedingungen**

(1) Für unsere Vertragsbeziehungen sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse, insbesondere für Lieferungen, Leistungen und Angebote, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (Käufers, Bestellers) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Unsere Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als durch den Kunden angenommen.

**Art. II. Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist (z. B. Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages), können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

**Art. III. Allgemeine Bestimmungen, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängelhaftung**

(1) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen (im Folgenden "Unterlagen" genannt) behalten wir uns Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte, insbesondere Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Zu einer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vorgenannte Unterlagen sind uns auf Verlangen vom Kunden unverzüglich zurückzugeben, wenn das Vertragsverhältnis nicht zustande gekommen ist.

(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(3) a) Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden "Schutzrechte") zu erbringen.

b) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder Leistungen gegen unseren Kunden berechnigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Art. XI (6) genannten Frist nach Maßgabe des Nachstehenden:

aa) Wir werden den Kunden wegen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freistellen, es sei denn, der Entwurf des Liefer- und Leistungsgegenstandes stammt vom Kunden. Diese Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

bb) Wir haben das Recht, uns wahlweise von den in vorstehendem Absatz übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder

aaa) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Lieferung oder Leistung verschaffen, insbesondere dadurch, dass etwa die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzte Schutzrechte beschafft werden oder

bbb) dem Kunden einen geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austauschs gegen den verletzte Liefer- oder Leistungsgegenstand bzw. dessen Teile den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefer- oder Leistungsgegenstandes beseitigen oder

ccc) die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsent-schädigung) zurücknehmen.

cc) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Art. XII. Schadensersatz.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von den Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, insbesondere uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich überlassen wird. Stellt unser Kunde die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

d) Ansprüche des Kunden sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

e) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch seine speziellen Vorgaben, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass unsere Lieferung oder Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten im Übrigen die Bestimmungen von Art. XI entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns oder gegen unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **Art. IV. Zahlungsbedingungen / Preisanpassungsregelung**

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, wenn vertraglich, insbesondere in der Auftragsbestätigung, nichts anderes festgelegt wurde.
- (2) Unsere Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltend Umsatzsteuer und sonstiger Kosten wie Zoll, Versicherungsprämien usw.
- (3) Soweit Leistungen nach Aufwand, insbesondere nach Stundenaufwand abgerechnet werden, gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - unsere jeweils zur Jahresbeginn aktuelle Preisliste. Der Kunde kann jederzeit die Übersendung der Preisliste verlangen.
- (4) Haben wir etwa als Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- (5) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden zulässig.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (7) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (8) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gilt nachstehend Art. VI. entsprechend; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (9) Soweit wir mit dem Kunden die Zahlung der Vergütung aufgrund des Scheck-/ Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- (10) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn solche Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind.
- (11) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (12) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

#### **Art. V. Liefer- und Leistungszeit, Regelungen bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung**

- (1) Liefertermine oder Leistungsfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Liefer- oder Leistungszeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bzw. die Erbringung der geschuldeten Leistungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten voraus. Dies gilt insbesondere für den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie aber auch die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerungen zu vertreten haben.

(3) Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung oder auf Betriebsstörungen bei uns oder bei unseren Lieferanten, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zu liefern oder die geschuldete Leistung zu erbringen, zurückzuführen, so verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen, wenigstens um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerungen.

(4) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist.

(5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehendem Absatz 4 genannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferungen oder Leistungen, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Gleichermaßen bleiben jegliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(6) Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder Leistung von uns zu vertreten ist.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung (im Rahmen des Vorstehenden) verlangt oder auf Vertragserfüllung besteht.

## **Art. VI. Verzug des Kunden**

(1) Kommt der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und der etwaigen Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

(2) Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.

## **Art. VII. Versand, Gefahrübergang**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
  - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
  - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- (3) Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (4) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung oder Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

## **Art. VIII. Aufstellung und Montage**

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Wenn die Aufstellung und der Anschluss gelieferter Ware durch Personal oder durch von uns beauftragte Dritte vorgenommen werden, ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Luft, sowie Arbeitseinrichtungen) kostenlos bereitzustellen.
- (2) Nach abgeschlossener Montage ist zwischen dem Kunden und uns gemeinsam ein Übergabeprotokoll zu erstellen und beiderseits abzuzeichnen.
- (3) Der Kunde hat das Montagepersonal auf die für seinen Montageort geltenden besonderen Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, entsprechende Schutzeinrichtungen kostenlos bereitzustellen und die für die Montage vorgeschriebenen Genehmigungen oder behördliche Erlaubnisse, soweit erforderlich, einzuholen.

## **Art. IX. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand (Liefergegenstand, Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln, vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich

Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

(3) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Folgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwaltet das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(4) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften zustehen, oder sonstige Ansprüche gegen andere Ersatzverpflichteter an uns in Höhe des Faktura Endwertes einschließlich Mehrwertsteuer des Vertragsgegenstandes ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(6) Nehmen wir in Ausübung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte den Vertragsgegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir dürfen uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltssache durch freihändigen Verkauf befriedigen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(7) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(8) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuvverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen "Kausalen Saldo". Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt allerdings bei Zahlungsverzug des Kunden. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(10) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig.

#### **Art. X. Unmöglichkeit**

Soweit unsere Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeiten nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend geachtet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

#### **Art. XI. Rechte des Kunden wegen Mängel im Falle eines Kaufvertrages oder bei Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechtes**

Im Falle eines Kaufvertrages bzw. bei Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts, etwa nach Maßgabe des § 651 BGB, gilt Folgendes:

(1) Die Vertragsparteien sind sich - abweichend von § 434 BGB - darüber einig, dass die Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang, soweit anderes nicht individuell vereinbart ist, dann erfüllt ist, wenn er im Hinblick auf die Serien- oder generelle Produktion des Liefergegenstandes bei uns von mittlerer Art und Güte ist. Bei geringerer Güte liegt ein Mangel nicht vor, wenn der vertragsgemäße Gebrauch nicht beeinträchtigt ist. § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung in der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(3) Mängelansprüche des Kunden bestehen im Übrigen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich in einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

(5) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.

(6) Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Fälligkeit des Mängelanspruchs. Die Frist gilt auch für Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben im übrigen unberührt.

(7) Ansprüche wegen Mängel des Kunden gegen uns stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(8) Weitergehende und andere als wie in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XII.

## **Art. XII. Schadensersatz**

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche

auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist auch ausgeschlossen, soweit der Kunde anstelle eines Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Unsere Haftung für Verzug bestimmt sich nach Art. V., unsere Haftung für Unmöglichkeit bestimmt sich nach Art. X..

### **Art. XIII. Verbindlichkeit des Vertrages zwischen uns und dem Kunden**

(1) Der zwischen uns und dem Kunden geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages in seinen übrigen Teilen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist zwischen den Parteien eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Beruht die Ungültigkeit des Vertrages auf eine Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Vorstehendes gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

### **Art. XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

(1) Soweit unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Erfüllungsort ist Gronau/Westf..

(3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.